

Unfallkasse München Report

INHALTSVERZEICHNIS AUSGABE 1 / 2010

Präventionskampagne „Risiko raus“	1	ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln	2	Nano-Gefahr am Arbeitsplatz? Serie PSA: Schutzausrüstung	3
Die Unfallkasse München zieht um	1	Gefahrguttransport im Pkw ASR A3.4/3 – Notbeleuchtung schafft Sicherheit	2	bei der Forstarbeit	4
Wiederholungsprüfung an			3	Kurzmeldungen	4
				Impressum	4

Präventionskampagne „Risiko raus“

Sicher Fahren und Transportieren ist eines der Kernthemen für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit. Deshalb beschäftigt sich die neue Präventionskampagne der DGUV und ihrer Partner in diesem und im nächsten Jahr ausführlich mit dem wichtigen Problem.

Die Experten der gesetzlichen Unfallversicherung haben sich dabei viele Teilgebiete vorgenommen:

- ▶ die Ladungssicherung verbessern,
- ▶ die Sicherheit vor allem junger Radfahrer verbessern,
- ▶ die Sicherheit beim innerbetrieblichen Transport erhöhen,
- ▶ Anzahl und Qualität der Gefährdungsbeurteilungen zur Verkehrssicherheit erhöhen,



- ▶ die Regelbefolgung verbessern,
- ▶ die Sichtbarkeit verbessern.

Besonders viele Arbeitsunfälle ereignen sich beim Be- und Entladen. Meist sind sie auf umstürzende, wegrollende oder herabfallende Ladungen zurückzuführen. Der Ladungssicherung kommt deshalb in der neuen Kampagne zentrale Bedeutung zu. Dass für das Verschieben von Materialien auf unterschiedlichen Untergrundmaterialien unterschiedliche Reibungswiderstände zu überwinden sind, erforschte schon Leonardo da Vinci. Heute stehen rutschhemmende Hilfsmittel etwa in Form von Anti-Rutsch-Matten zur Verfügung, die neben Gurten und anderen An-



schlagmitteln für die Ladungssicherung genutzt werden können. Umgesetzt werden soll die Kampagne vorwiegend in den Unternehmen. Als branchen- und zielgruppenspezifische Experten sind Berufsgenossenschaften und Unfallkassen Ansprechpartner für ihre Mitglieder und unterstützen bei der Umsetzung. An

der Kampagne beteiligen sich alle gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV).

www.risiko-raus.de

Die Unfallkasse München zieht um

A Ab dem 20. Februar 2010 finden Sie die Unfallkasse München an einem neuen Standort.

Weil das Viertel rund um den Gärtnerplatz neu gestaltet wird, wird unser bisheriges Gebäude an der Müllerstraße 3 im Frühjahr 2010 abgerissen. „Für die Versicherten und die Partner der Unfallkasse München ändert sich wegen des neuen Standortes nichts an der bewährten Betreuung“, verspricht Geschäftsführer Wolfgang Grote.

Ebenfalls neu ist das optische Erscheinungsbild der Unfallkasse München. Die Gremien der deutschen gesetzlichen Unfallver-

sicherung nämlich haben sich auf ein neues gemeinsames Corporate Design für die Berufsgenossenschaften, die Unfallkassen und

ihren Spitzenverband geeinigt. Das neue Signet soll die beiden Zweige der gesetzlichen Unfallversicherung – gewerblich und

öffentlich – künftig auch optisch vereinen.




Das neue Dienstgebäude der Unfallkasse München befindet sich in der Ungererstr. 71, 80805 München.

Die neue Telefonnummer lautet 089 / 360 93-200.

Per Fax erreichen Sie uns unter 089 / 360 93-202.

Wiederholungsprüfung an ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln

Seit der Einführung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) herrscht Unsicherheit, welche Regelungen, Vorschriften und Normen für die Wiederholungsprüfung an ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln, z. B. Handwerkzeugen, zu berücksichtigen sind.

Wer darf prüfen?

Gemäß § 5 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Elektrische Anlagen

und Betriebsmittel“ (GUV-V A3) dürfen Wiederholungsprüfungen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden. Stehen für die Mess- und Prüfaufgaben geeignete Mess- und Prüfgeräte zur Verfügung, dürfen auch elektrotechnisch unterwiesene Personen (EUP) unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft prüfen.

Die Befähigung zur Elektrofachkraft wird im Allgemeinen durch eine Meister-, Techniker- oder Gesellenprüfung nachgewie-

sen. Eine EUP hat eine meist zwei- oder dreitägige Ausbildung mit Theorie- und Praxisunterricht.

Die Prüfungen erfolgen „unter Leitung und Aufsicht“ einer Elektrofachkraft. Das bedeutet, dass die Elektrofachkraft die Führungs- und Fachverantwortung wahrnehmen muss. Selbstverständlich muss die Elektrofachkraft während der Prüfung nicht dauernd anwesend sein. Sie sollte

für Rückfragen zur Verfügung stehen und muss sich zumindest stichprobenartig davon überzeugen, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Wenn die zu prüfenden Gegenstände Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheits-



verordnung sind, gilt diese gleichzeitig mit der UVV. Die befähigte Person im Sinne der BetrSichV ist gleichwertig zur Elektrofachkraft im Sinne der GUV-V A3 zu sehen. Die EUP kann auch unter Zugründelegung der Betriebssicherheitsverordnung die Wiederholungsprüfungen nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft bzw. befähigten Person durchführen.

Wie wird geprüft?

Im Wesentlichen umfasst die Prüfung eine Sichtprüfung und elektrische Messungen, beispielsweise des Schutzleiterwiderstands und des Isolationswiderstands. Ohne Sichtprüfung könnten manche lebensgefährliche Schäden auch mit einem Prüfgerät nicht festgestellt werden.

Ein Beispiel hierfür ist eine Kabeltrommel, bei der die Leitungsisolierung so beschädigt ist, dass der spannungsführende Phasenleiter blank liegt. Die elektrischen Messwerte sind völlig in Ordnung, das Prüfgerät zeigt keinen Mangel an. Nur wenn die Leitung komplett abgewickelt und Meter für Meter begutachtet wird, kann der Fehler gefunden werden. In der VDE-Bestimmung DIN VDE 0701-0702 „Prüfung nach Instandhaltung, Änderung elektrischer Geräte – Wiederholungsprüfung elektr. Geräte – allgemeine Anforderungen für die elektrische Sicherheit“ ist beschrieben, wie die Prüfung im



GEFAHRGUTTRANSPORT IM PKW

Tagtäglich werden kleinere oder größere Gefahrgüter im Pkw transportiert, auch in Behörden und Betrieben. Ob es sich um Proben fürs Labor handelt oder ob Kanister mit Chemikalien befördert werden müssen, nicht immer wissen Fahrzeugführer genau, welche juristischen und gesundheitlichen Risiken sie eingehen. Der Verband der Chemischen Industrie hat deshalb einen Leitfaden für die Praxis entwickelt, der die wichtigsten Fragen beantwortet.

Die VCI-Leitlinie „Beförderung gefährlicher Güter im PKW/ Kombi“ gibt einen Überblick, wie man am besten vorgeht und welche Vorschriften zu

berücksichtigen sind. Außerdem gelten u. a. diese Anforderungen:

1. Güter, die gefährlich miteinander reagieren können, dürfen nicht zusammengepackt werden.
2. Das Ladegut muss gesichert und gleichmäßig verteilt werden.
3. Giftige und infektiöse Güter sowie Gefahrgüter der Klasse 9 müssen getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln transportiert werden.
4. Das Ladegut soll so weit wie möglich getrennt vom Fahrer (Kofferraum/Laderaum) transportiert werden.
5. Verpackungen dürfen nicht beschädigt oder undicht sein.
6. Bei der Beförderung von Gasen muss das Fahrzeug ausreichend belüftet sein.

7. Vor Fahrtantritt sollte der Versicherungsschutz überprüft werden.
8. Falls der Fahrzeugführer keinen Gefahrgutführerschein braucht, so muss er mindestens zu den Risiken unterwiesen werden.

Die VCI-Leitlinie kann unter

www.vci.de

(Rubrik Transport/Verpackung ► „Leitfäden und Leitlinien – Gefahrgut“)

oder direkt:

www.vci.de/template_downloads/tmp_VCIInternet/72682LLPKWKombiApril09.pdf?DokNr=72682&p=101

heruntergeladen werden.



Detail technisch durchgeführt werden muss. Im

Jahr 2004 hatte sich diese Norm grundlegend geändert, so dass ältere Prüfgeräte vom Hersteller nachgerüstet werden müssen oder nicht mehr verwendbar sind.

Das Ergebnis der Prüfung muss dokumentiert werden. Hierzu genügen z.B. Plaketten, die auf den Prüfling aufgeklebt werden und auf denen das nächste Prüfdatum vermerkt ist. Alternativ können auch die Messwerte elektronisch oder auf Papier aufgezeichnet werden.

Wann wird geprüft?

Entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, sollen rechtzeitig festgestellt werden. Der Unternehmer muss gemäß § 10 BetrSichV die Prüffristen für Arbeitsmittel anhand einer Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich festlegen. Er kann sich dabei an den in den Durchführungsanweisungen zur GUV-V A3 vorgeschlagenen Prüffristen orientieren. Er muss diese jedoch individuell an seine Verhältnisse anpassen. Eine Bohrmaschine, die täglich im rauen Baustellenbetrieb genutzt wird, muss sicherlich öfter geprüft werden als die gleiche Bohrmaschine, die von einem Hausmeister wenige Male im Jahr zum Aufhängen von Bildern verwendet wird.

Dipl.-Ing. (Univ.) Wolfgang Zuchs,
Bayer. GUVV

ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ in Kraft getreten

Notbeleuchtung schafft Sicherheit

Auch wenn einmal die künstliche Allgemeinbeleuchtung ausfällt, müssen Anwesende eine Behörde oder einen Betrieb gefahrlos verlassen können. Die Arbeitsstättenregel A3.4/3 klärt, ob und wo Sicherheitsbeleuchtung oder ein Sicherheitsleitsystem erforderlich ist, welche lichttechnischen Anforderungen erfüllt sein müssen und wie diese Sicherheitseinrichtungen zu betreiben sind.

Sicherheitsbeleuchtung ist insbesondere in solchen Arbeitsstätten erforderlich, in denen durch Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet sind.

Fällt die Allgemeinbeleuchtung dort aus, muss mindestens 60 Minuten lang eine Sicherheitsbeleuchtung garantiert sein. Die Beleuchtungsstärke muss

mindestens ein Lux betragen. Die Lichtfarbe der Sicherheitsbeleuchtung muss so gewählt werden, dass die Sicherheitsfarben erkennbar bleiben.

Die ASR A3.4/3 schreibt für diese Arbeitsplätze eine Sicherheitsbeleuchtung vor:

- ▶ Laborarbeitsplätze
- ▶ Arbeitsplätze ohne Tageslicht
- ▶ Arbeitsplätze, die aus technischen Gründen dunkel gehalten werden müssen
- ▶ Elektrische Betriebsräume und Räume für haustechnische Anlagen, die bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung betreten werden müssen

- ▶ Langnachlaufende Arbeitsmittel mit nicht zu schützenden bewegten Teilen sowie deren unmittelbare Umgebung
- ▶ Steuereinrichtungen für Anlagen, die ständig überwacht werden müssen
- ▶ Arbeitsplätze in der Nähe heißer Bäder oder Gießgruben
- ▶ Bereiche um Arbeitsgruben
- ▶ Arbeitsplätze auf Baustellen (ohne Tageslicht) und unter Tage

www.baua.de/nn_5834/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-A3-43.html?_nnn=true

Download der ASR A3.4/3



Nano-Gefahr am Arbeitsplatz?

Zwischen Faszination und Verteufelung bewegen sich die Nachrichten, die über sogenannte nanoskalige Teilchen kursieren. Auch am Arbeitsplatz kommen inzwischen viele Beschäftigte mit Nanomaterialien in Berührung – Grund genug, sich über potenzielle Gefährdungen zu informieren.

„Nano“ kommt vom griechischen Wort „nanos“ und bedeutet „Zwerg“. Ein Nanometer ist ein milliardstel Meter. Teilchen, die in mindestens einer äußeren Dimension – also in der Länge, in der Breite oder in der Höhe – zwischen 1 und 100 Nanometern messen, bezeichnet man als Nanoobjekte. Sind Nanoobjekte in allen drei Dimensionen nanoskalig, werden sie als Nanopar-

tikel bezeichnet. Nanoteilchen haben im Verhältnis zu ihrer Masse eine sehr große Oberfläche. Dadurch haben sie oft spezielle, neuartige physikalische Eigenschaften, die sich von denen nicht nanoskaliger Materialien derselben chemischen Zusammensetzung stark unterscheiden.

Nach derzeitigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand lässt sich das Gefährdungspotenzial von Nanomaterialien nur in wenigen Fällen sicher bewerten. So reichen die bekannten Methoden zur toxikologischen Bewertung von Chemikalien nicht aus, weil Nanopartikel aufgrund ihrer geringen Größe z. B. in Organe gelangen können, die für größere Partikel unzugänglich sind. Für einige künstlich hergestellte Nanomateri-

alien ist eine toxische Wirkung bereits belegt.

Beschäftigte sind vor allem bei der Herstellung, Verpackung und Weiterverarbeitung von Nanomaterialien potenziell gefährdet. Unternehmer müssen nanospezifische Risiken deshalb nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand in der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen.

Weitere Informationen:

www.dguv.de/bgja/nano

Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

www.baua.de/nn_43190/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Nanotechnologie/pdf/Leitfaden-Nanomaterialien.pdf

Leitfaden der BAuA

SERIE: WIE PSA KOMBINIERT WERDEN KÖNNEN

Bei der Waldarbeit ist eine vollständige Schutzausrüstung unverzichtbar

Wer gefährliche Waldarbeiten verrichtet, muss gut geschützt sein. In Deutschland wird persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Waldarbeiter schon seit den sechziger Jahren eingesetzt. Während zunächst nur Industrieschutzhelme zum Einsatz kamen, stehen heute ausgefeilte Kombinationen von PSA zur Verfügung, die viel Sicherheit bieten.

Zu einer kompletten PSA für die Waldarbeit gehören:

- ▶ Schutzhelmkombination mit Gesichts- und Gehörschutz
- ▶ Forstjacke mit Signalfarben, im Sommer signalfarbenes T-Shirt
- ▶ Schnitthosen (mind. Schutzklasse 1)
- ▶ Sicherheitsschuhe mit Schnitthoseneinlage
- ▶ griffige Schutzhandschuhe, die eine sichere Führung der Motorsäge ermöglichen
- ▶ Im Verkehrsraum (z. B. Straßennähe) zusätzlich Warnkleidung nach DIN EN 471 notwendig.

In der Qualitätskontrolle (Gebrauchswertprüfung) der PSA für Waldarbeit ist seit etwa 1982 das



Die Persönliche Schutzausrüstung hat sich in den letzten Jahrzehnten dank Brauchbarkeits- und Qualitätsprüfungen stark verbessert.

Foto: KWF

Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) aktiv. Waldarbeiterhosen müssen mit Schnittschutzmaterialien ausgerüstet sein, die den Anforderungen der DIN EN 381 Teil 2 entsprechen. In Deutschland sind zwei Typen relevant: Hosentyp A hat nur im vorderen Beinbereich Schnittschutz, während Typ C ringsum Schnittschutz aufweist. Außerdem unterscheidet man beim Schnittschutz drei Schutzklassen:

Hosentyp A mit Schnittschutzklasse 1 ist am gebräuchlichsten und wird von den Unfallversicherungsträgern als ausreichend

anerkannt. Gerade Ungeübte oder Personen, die selten mit der Motorsäge arbeiten, sollten jedoch Schnittschutzklasse Typ C tragen.

Forstsicherheitsschuhe sollten nach DIN EN 345, Grundtyp S 2 sowie DIN EN 345 Teil 2 (Schnittschutz) geprüft sein. Sie sollten zusätzlich mit einer Nässeschutzmembran ausgestattet sein.

Auch die beste PSA hat nur eine begrenzte Schutzwirkung und kann fachkundiges und sicheres Arbeiten nicht ersetzen.

Weitere Informationen:

▶ www.waldwissen.net

▶ www.kwf-online.org/produkttempfehlungen.html

▶ www.guvv-bayern.de/Internet_I-Frame/99_Navigation/Praevention.php

Bereich Staatsforst

Geprüfte PSA ist an nachfolgenden Prüfzeichen zu erkennen:



KMR-Liste aktualisiert

Das BGIA – Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bietet die Liste der krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe (KMR-Liste) in aktualisierter Fassung.

▶ www.dguv.de/bgia/de/fac/kmr/index.jsp

VDI-Richtlinie „Befähigte Personen“ veröffentlicht

Die neue Richtlinie VDI 4068 Blatt 1 „Befähigte Personen; Qualitätsmerkmale für die Auswahl Befähigter Personen und Weiterbildungsmaßnahmen“ unterstützt den Unternehmer bei der Qualitätssicherung von Weiterbildungsmaßnahmen für das Personal, das in Betrieben mit Prüfaufgaben betraut werden soll.

▶ www.vdsi.de/webcom/show_article.php/_c-40/_nr-168/_p-1/i.html

Checkliste „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

Die Eisenbahn-Unfallkasse (EUK) hat die Checkliste „Chefsache: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ veröffentlicht. Mit Inkrafttreten der „GHS-Verordnung“ zum 20. Januar 2009 ergeben sich Änderungen für den Umgang mit Gefahrstoffen. Ein guter Grund, die Gefährdungsbeurteilung anzupassen sowie Betriebsanweisungen zu überarbeiten.

▶ www.euk-info.de/fileadmin/PDF_Archiv/EUK-Dialog/EUK-Dialog_03-2009.pdf

Neu im Vorschriften- und Regelwerk der DGUV

- ▶ GUV-R 108 Betrieb von Bädern
- ▶ GUV-R 2114 Waldarbeiten
- ▶ GUV 80.0 Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Faltblatt)
- ▶ GUV-I 5032 Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen
- ▶ GUV-I 8620 Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz
- ▶ GUV-I 8672 Auswahl von Atemschutzgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren
- ▶ GUV-I 8690 Arbeitsschutz – mit System sicher zum Erfolg

IMPRESSUM

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2010
Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: Bayer. GUVV/UK Berlin

Inhaber und Verleger: Unfallkasse München

Verantwortlich: Wolfgang Grote

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München; Barbara Kroetz

Redaktionsbeirat: Walter Schreiber

Anschrift: Unfallkasse München, Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, DAK, fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

▶ Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: info@ukmuenchen.de